

2. bei Sprechstellen, die an S. A.-Amt angeschlossen sind:

- a) bei Meldungen über Störungen im Ortsverkehr die Störungsstelle (zu wählen: C 0 oder D 0),
- b) bei Beschwerden in Betriebsangelegenheiten die Störungsstelle (zu wählen: C 0 oder D 0),
- c) bei Anfragen in Betriebsangelegenheiten die Auskunftsstelle (zu wählen K 1),
- d) bei Rückfragen, die den Fernverkehr betreffen, das Fernamt (zu wählen K 2),
- e) bei Anfragen über Einrichtung, Aufhebung und Verlegung von Sprechstellen und dergl. die Anmeldestelle (zu wählen H 5, nach Meldung Merkur 36 36 verlangen).

Im Bereiche der übrigen O. N.

in allen Angelegenheiten des Fernsprechbetriebes die Ansicht.

IV. Ausweis des Personals beim Betreten der Sprechstellen. Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen

beschäftigten Beamten und Arbeiter sind mit Ausweiskarten versehen. Wiederholt haben Personen unter dem Vorgeben, Beamte oder Arbeiter der DRP zu sein, unbefugterweise Zutritt zu den Häusern erlangt und Diebstähle ausgeführt. Um solche Vorkommnisse zu verhindern, empfiehlt es sich, darauf zu halten und insbesondere die Pförtner usw. anzuweisen, daß stets die Vorzeigung der Ausweiskarte verlangt wird, bevor den zur Ausführung von Arbeiten an den Telegraphen- und Fernsprechanlagen sich meldenden Personen der Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet wird.

V. Verantwortlichkeit der DRP

Die DRP lehnt jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Fernsprechbuches ausdrücklich ab.

Vorbemerkungen

1. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenschlüsse überlassen, nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Rufnummer ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenschlüsse des Hauptanschlusshabers.

Im O. N. Hamburg-Altona haben die Anschlußnummern die Form:

Handamtsanschluß
H 1 Hansa 28 36,
darin bedeutet:
„H 1“ die Zahl, die der S. A.-Teilnehmer wählen muß, um die Gruppe Hansa zu rufen, „Hansa“ den Namen der Handamtsgruppe, 28 36 die Rufnummer.

Selbstanschluß
D 8 Dammtor 28 19,
darin bedeutet:
D 8 28 19 die Rufnummer, die der S. A.-Teilnehmer voll wählen muß, um die Verbindung mit dem gewünschten Teilnehmer selbst herzustellen. Dammtor den Namen eines der für das O. N. Hamburg-Altona neu gebildeten S. A.-Bezirke *)

Über den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Erder DRP auch Personen, Firmen usw. eingetragen die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des maßgebend, doch ist die DRP berechtigt, Rechtschreibung und Fremdwörter auszuverständliche Abkürzungen anzuwenden und Hinweise oder eine andere Fassung Einreihung in die Buchstabenfolge zu

durch Vermittlung des Hauptden oder anrufen, sind im Ver O. N. Hamburg-Altona durch die schlüsse mit dem Zusatz N. (= Neben nachfolgenden Ordnungsnummer — z. B.: 17 N. 2 — in den Verzeichnissen der übrigen Einklammerung der Rufnummer gekennzeichnet.

von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen jeden Hauptanschluß oder Nebenschluß eines aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur stellt. Für jede weitere Zeile werden 6 M. er Gebühr wird auch für die Druckzeilen erucht werden, wenn Teilnehmer der S. A. g außer der Sammelnummer die Aufnahme melnummer versehenen Einzelnummern in stehenden Druck ist für jede

hinweises,

Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

3. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenschluß eines Dritten wird das Buch, in dem das zugehörige O. N. aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert.

Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der DRP bestimmten Dienststelle abzuholen. Das neue Buch wird in diesem Falle unentgeltlich abgegeben. Wird die Zustellung gewünscht, so wird das Buch gegen die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen gegen die Höchstgebühr ins Haus gebracht. Außerhalb des O. N. Hamburg-Altona geschieht dies auch ohne Antrag, wenn das Buch nicht rechtzeitig abgeholt ist. Der Bote ist verpflichtet, das alte in Empfang zu nehmen und an die Verteilungsstelle zurückzubringen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt.

Weitere Bücher sind beim Postamt 1 in Hamburg käuflich. Sie können auch bei der eigenen Vermittlungsstelle bestellt werden. Diese vermittelt auch den kostenpflichtigen Bezug der amtlichen Fernsprechbücher anderer Bezirke oder ausländischer Fernsprechnetze.

4. Anträge auf Herstellung, Verlegung, Übertragung, Umwandlung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Auswechslung oder Erweiterung von Einrichtungen, auf Änderung von Eintragungen im Fernsprechbuche sind schriftlich an die zuständige Verkehrsanstalt im O. N. Hamburg-Altona an das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, Schlüterstraße 53 zu richten. Anträge auf Verlegung sind so frühzeitig wie möglich zu stellen. Den Anträgen ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen, sofern sie nicht schon vorliegt. Vordrucke zu solchen Genehmigungserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

Die Übertragung eines Fernsprechanchlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger usw.) ist nur mit vorheriger Genehmigung der DRP zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Der Teilnehmer hat kein Recht auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der DRP geändert werden.

5. Das Überkleben der auf Isolierföhrchen geführten Zimmerleitungen der Sprechstelle mit Tapete u. dergl., sowie das Überstreichen solcher Drähte mit Kalk oder Farbe ist verboten. Überklebte oder überstrichene Zimmerleitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Die beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs ist der zuständigen Verkehrsanstalt (im O. N. Hamburg-Altona dem Fernsprechamt 1, Hamburg 13, Schlüterstr. 53) mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und wieder angebracht werden können. Dem Teilnehmer werden für diese Arbeiten Einheitsätze für den Arbeiter und die Stunde sowie die Kosten Baustoffe nach dem wirklichen Aufwand angerechnet. auf verdeckte Führung der Zimmerleitungen kann neben werden, wenn der Teilnehmer die Mehrkosten die dadurch gegenüber den für gewöhnlich auf Beträgen verursacht werden, und wenn er außerdem Kosten Rohre für die Verlegung der Leitungen

gestattet, die technischen Einrichtungen einer Einschaltung selbstbeschaffter Apparate,